IMT Nuremberg Archives

H – 2689

International Court of Justice

H2689 – 0002

Reichsregierung
Exhibit Nr.28

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 28
Filed Sept. 29, 1946

Aus: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr.22 v.28.Januar 1937, abends.

Reichsregierung Dok. 28

Begruendung zum Deutschen Beamtengesetz
vom 26.Januar 1937.
Allgemeiner Teil.

Nachdem es trotz jahrelanger Bemuehungen nicht gelungen war, ein den veraenderten Zeitverhaeltnissen entsprechendes Beamtengesetz zu schaffen, betrachtete es die nationalsozialistische Staatsfuehrung als vordringliche Aufgabe, nicht nur das Recht der Reichsbeamten, sondern darueber hinaus die Rechtsverhaeltnisse saemtlicher deutschen Beamten einheitlich und nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates neu zu ordnen.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.April 1933 bedeutete einen ersten Schritt auf diesem Wege, indem es die Moeglichkeit schuf, aus dem Beamtenkoerper diejenigen Beamten zu entfernen, die nicht geeignet erschienen, den Aufgaben des neuen Staates mit der notwendigen ehrlichen Ueberzeugung zu dienen.

Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30.Juni 1933 bahnte sodann die Wege fuer die Neuschaffung eines dem Wesen des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Beamtenkoerpers fuer die Zukunft und legte den Grund fuer die Vereinheitlichung des deutschen Beamtenrechts insofern, als die in ihm fuer Reichsbeamte erlassenen Vorschriften fuer die uebrigen deutschen Beamten fuer verbindlich erklaert wurden.

Nachdem diese Gesetze seit mehr als drei Jahren durchgefuehrt sind und die Reichsreform weitere Fortschritte gemacht hat, ist der Zeitpunkt gekommen, ein einheitliches, alle deutschen Beamten umfassendes Gesetz zu erlassen, das die Rechtsverhaeltnisse der Beamtenschaft des nationalsozialistischen Staates abschliessend regelt.

Im nationalsozialistischen Staat ist treue Pflichterfuellung oberstes Gebot fuer jeden Volksgenossen, insonderheit fuer denjenigen, der sich als Beamter unmittelbar dem Dienst am Staate widmet. In Abweichung vom Aufbau der bisherigen Beamtengesetze regelt das Gesetz nach einer Festlegung der begrifflichen Merkmale des Beamtentums und einer kurzen Darstellung organisatorischer Verhaeltnisse gleich zu Anfang die Pflichten, die dem deutschen Beamten obliegen. An diese Darstellung der Pflichten schliesst sich die der Folgen einer Nichterfuellung dieser Pflichten. Erst danach folgen die Vorschriften ueber die Begruendung des Beamtenverhaeltnisses. Wer Beamter werden will, muss sich zunaechst darueber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhaeltnis ihm erwachsenden Pflichten zu erfuellen; erst wenn er diese Frage bejaht, ist es fuer ihn von Belang, auf welchem Wege er Beamter wird, und welche rechtliche Stellung er als Beamter hat. Deswegen folgen erst auf die die Ernennung regelnden Vorschriften diejenigen ueber die oeffentlich-rechtliche Stellung des Beamten und danach die Vorschriften ueber die Beendigung des Beamtenverhaeltnisses. Hieran schliessen sich die Vorschriften ueber die Versorgung, in die auch das Unfallfuersorgegesetz fuer Beamte eingebaut ist, und eine Reihe von Sondervorschriften.

Mit dem Gesetz erkennt der nationalsozialistische Staat das Berufsbeamtentum an. Er uebernimmt diese Einrichtung, weil er in einer von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenen und mit dem Fuehrer in Treue verbundenen Beamtenschaft, welcher der Dienst fuer den Staat Lebensberuf ist, die Grundlage fuer eine geordnete Staatsfuehrung erblickt. Der Beamte ist nicht nur Diener am Staate und am Volk; er soll auch Diener von der nationalsozialistischen Idee sein, die den Staat traegt, und an der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-

partei, die mit dem Staat eine Einheit bildet. Der Beamte steht zum Fuehrer und Reich in einem oeffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhaeltnis. Dem Fuehrer persoenlich ist der Beamte durch den Treueid zu Treue und Gehorsam, zur Beachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfuellung seiner Amtspflichten verbunden. Er soll dem Fuehrer Treue halten bis zum Tode; wenn auch die Dienstpflicht des Beamten und damit sein Beamtenverhaeltnis selbst endet, so darf darum doch die Treue nicht aufhoeren. Dieser Gedanke findet seinen Niederschlag darin, dass auch der Ruhestandsbeamte seiner Rechte verlustig gehen kann, wenn er Handlungen der Treulosigkeit begeht. Auch der Ruhestandsbeamte kann noch, wenn er sich staatsfeindlich betaetigt, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt oder Geschenke mit Bezug auf sein fruheres Amt ohne Genehmigung annimmt, im Wege des Dienststrafverfahrens mit den Strafen der Aberkennung oder Kuerzung des Ruhegehalts belegt werden. Wird er wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer sonstigen vorsaetzlichen hoch- oder landesverraeterischen Handlung zu Gefaengnis verurteilt, so verliert er ohne weiteres seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die aeusseren Eigenschaften als Ruhestandsbeamter (§ 132). Selbst den Hinterbliebenen eines Beamten, die als Ausfluss seines Beamtenverhaeltnisses vom Staate Hinterbliebenenversorgung erhalten, liegt die gleiche Treupflicht noch ob. Auch sie verlieren bei Verletzung dieser Treupflicht ihre Ansprueche auf Hinterbliebenenversorgung (§133 Abs.1 Nr.3).

Der Fuehrer trifft die fuer den Beamten wichtigsten Entscheidungen. Er ernennt ihn (§ 24), er bestimmt Amtsbezeichnungen und Uniformen (§§ 37,20); er versetzt den Beamten in den Ruhestand (§44), er entlaesst ihn und versetzt ihn in den Ruhestand (§§ 66,71,78); er hat hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht fuer alle Beamten (§§ 54,132,133 Abs.1 Nr.3).

Der Beamte soll vom nationalsozialistischen Geist durchdrungen sein; er soll jederzeit fuer den nationalsozialistischen Staat eintreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten lassen, dass die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unloesbarer Verbundenheit mit dem Volke die Traegerin des deutschen Staatsgedankens ist. Die gleiche Pflicht, die ihm als Diener des Staates obliegt, Schaden von dem Staat abzuwehren, liegt ihm, da Staat und Partei eins sind, auch der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gegenueber ob. Er ist deshalb verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten von solchen Vorgaengen Kenntnis zu geben, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefaehrden koennen, selbst wenn sie ihm nicht vermoege seines Amtes bekannt geworden sind (§ 3 Abs.2).

Die innere Verbundenheit des Beamten mit der Partei ist Voraussetzung fuer seine Ernennung. Nur der darf zum Beamten ernannt werden, der neben der Eignung fuer das Amt die Gewaehr dafuer bietet, dass er jederzeit rueckhaltlos fuer den nationalsozialistischen Staat eintritt. Denn der Beamte soll der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates sein. Wer dem Staat in Treue dient, dient dem im Nationalsozialismus geeinten Volk in Treue.

Wer aus der Partei ausgeschlossen oder ausgestossen ist und dies der ernennenden Behoerde verschweigt, kann nicht Beamter sein; die unter solchen Umstaenden erfolgte Ernennung ist daher fuer nichtig zu erklaeren (§ 32 Abs.2 Nr.3). Ein Beamter, in dessen Verhalten in einem besonders geordneten Verfahren Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass er nicht mehr die Gewaehr eines jederzeitigen Einsatzes fuer den nationalsozialistischen Staat bietet, kann nicht weiterhin Beamter bleiben;

H2689 -0003

er kann vom Fuehrer und Reichskanzler jederzeit in den Ruhestand versetzt werden (§71).

Um eine moeglichst reibungslose Zusammenarbeit der oeffentlichen Behoerden mit den Dienststellen der Partei zu gewaehrleisten, ist die Mitwirkung des Stellvertreters des Fuehrers in mehrfacher Hinsicht im Gesetz vorgesehen: Er ist nach Massgabe eines Erlasses des Fuehrers bei der Ernennung von Beamten gewisser Gruppen zu beteiligen (§31). Er wirkt mit bei der ausnahmsweisen Ernennung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder die einen Ehegatten haben, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades ist (§ 25 Abs.3), ebenso, wenn ein Beamter eine Ehe mit einem solchen Verlobten eingehen will (§25 Abs.3). Beamte, die Hoheitstraeger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind, duerfen nur nach Benehmen mit ihm versetzt werden (§35 Abs.3); der Kreis dieser Hoheitstraeger ist im § 35 Abs.3 genau umschrieben.

Die hauptberufliche Wahrnehmung eines Amts in der Partei und ihren Gliederungen ist dem oeffentlichen Dienst gleichgestellt: die Zeit solcher Taetigkeit kann als ruhegehaltfaehige Dienstzeit angerechnet werden (§85 Abs.1 Nr.1). Das gleiche gilt in gewissem Umfange fuer die Zeit, waehrend der ein Beamter vor dem 30.Januar 1933 ein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen nicht hauptberuflich bekleidet hat (§179 Abs.8). Zur Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Partei bedarf der Beamte keiner Genehmigung seines Dienstvorgesetzten (§ 11 Abs. 2).

Durch alle diese Vorschriften ist der Einheit von Partei und Staat Rechnung getragen und die enge Verbundenheit des Beamten mit Fuehrer und Partei sichergestellt.

Der nationalsozialistische Staat ist ein Fuehrerstaat. Alle Macht im Staate leitet sich von dem Fuehrer und Reichskanzler her. Er beruft die Reichsminister, die auf Grund seines Vertrauens arbeiten. Sie sind ihm dafuer verantwortlich, dass in der Verwaltung nach nationalsozialistischen Grundsaetzen verfahren wird. Wie der Beamte dem Fuehrer zum Gehorsam verpflichtet ist, so ist er es auch gegenueber den vom Fuehrer berufenen Ministern und allen Personen, die als seine Vorgesetzten vom Fuehrer oder den von ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind. Gehorsam und Amtsverschwiegenheit sind wesentliche Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Beamtenschaft. Der Beamte darf fuer die Fuehrung seiner Amtsgeschaefte Weisungen nur von seinen Vorgesetzten oder den sonst zur Erteilung von Weisungen berechtigten Amtsstellen entgegennehmen. Diese Gehorsamspflicht des Beamten geht jeder anderen Gehorsamspflicht vor. Selbst Gehorsamsbindungen, die er als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eingegangen ist, muessen hinter der Gehorsamspflicht gegenueber seinen Vorgesetzten und deren Anordnungen in dienstlichen Angelegenheiten zuruecktreten (§7 Abs.3). Der Beamte darf also auch als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Weisungen seiner Parteivorgesetzten, die den dienstlichen Weisungen widersprechen, nicht befolgen. Der Fuehrer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulaessig ist, einen Beamten, der Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen (§7 Abs.4).

Die jeder anderen Gehorsamspflicht vorgehende Pflicht gegenueber dem Staat und dem Vorgesetzten bedingt auch, dass der Beamte gegenueber jedermann zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, auch gegenueber Parteistellen, die von dem Beamten Auskunft ueber Angelegenheiten fordern sollten, deren Geheimhaltung ihm durch Gesetz oder dienstliche Anordnung oder

H2689 - 0004

der Natur der Sache nach vorgeschrieben ist (§ 8 Abs.1). Die Vorschrift, dass er ueber solche Angelegenheiten ohne Genehmigung vor Gericht nicht aussagen oder sonst Erklaerungen abgeben darf, bezieht sich auch auf Erklaerungen vor den Parteigerichten und den Parteidienststellen. Haelt eine Parteidienststelle die Auskunft ueber solche Angelegenheiten fuer erforderlich, so muss sie sich daher nicht an den Beamten, sondern nur an die dem Beamten vorgesetzte Behoerde wenden.

Der Beamte darf sich auch dann, wenn er dienstliche Vorgaenge zu beobachten glaubt, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden koennten, nicht an Parteistellen mit seinen Wahrnehmungen wenden. Sein Verhalten in solcher Lage ist ihm durch § 42 Abs.2 vorgeschrieben. Da es sich um dienstliche Vorgaenge handelt, sind in erster Linie seine Dienstvorgesetzten zu ihrer Beurteilung befugt. Sie muessen, wenn es erforderlich ist, fuer Abhilfe sorgen. Insoweit ist also die Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit erweitert. Gibt der Beamte von solchen Vorgaengen anderen als den in § 42 Abs.2 bezeichneten Stellen Kenntnis, so vergeht er sich gegen die ihm obliegende Pflicht zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit und macht sich dienstlich strafbar.

Pflicht des Beamten ist es, echte Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft zu beweisen, dem Staate seine Arbeitskraft voll hinzugeben, gehorsam gegen seine Vorgesetzten und kameradschaftlich gegen seine Mitarbeiter zu sein. Die Pflicht der Kameradschaftlichkeit besteht nicht nur zwischen gleichstehenden Mitarbeitern, sie ist auch vom Vorgesetzten gegen den nachgeordneten Beamten und von diesem gegenueber dem Vorgesetzten zu ueben. Kameradschaftlichkeit bedeutet trotz aller durch die Erfordernisse des Dienstes gegebenen Ueber- und Unterordnung, jeden Beamten als Mitarbeiter und Volksgenossen zu achten und ihm entsprechend entgegenzutreten, ihn als Kameraden gelten zu lassen, der an demselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte tut, sondern wie er es tut. Kastengeist und Standesduenkel sind der nationalsozialistischen Auffassung fremd. Der Beamte, der es an dieser Kameradschaftlichkeit fehlen laesst, kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Der Beamte hat alles zu tun, um von dem Reich, von seinem Dienstherrn und von der Partei Schaden abzuwehren; er hat seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfuellen. Auch ausserdienstlich muss er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, wuerdig zeigen (§ 3).

Der Beamte muss seine Arbeitskraft voll fuer den Dienst am Staat einsetzen und auch ueber die regelmaessige Arbeitszeit hinaus Dienst tun, wenn die Verhaeltnisse es fordern (§16); er darf Nebenbeschaeftigungen nur ausueben (§§ 10 ff.) und Belohnungen und Geschenke (§15) nur annehmen mit Zustimmung seiner Dienstvorgesetzten. Er darf ohne Erlaubnis dem Dienst nicht fernbleiben (§17), darf, wenn es verlangt wird, seinen Wohnort nicht verlassen (§18) und muss seine Wohnung so nehmen, wie es durch die dienstlichen Verhaeltnisse geboten ist (§ 19). Seinen Vorgesetzten gegenueber ist er zu Offenheit und Vertrauen verpflichtet (§ 42 Abs.1); dazu gehoert auch Wahrhaftigkeit in allen dienstlichen Meldungen und Auskuenften; bei Beschwerden und Antraegen ist der Dienstweg einzuhalten.

Dem Beamten, der seine Pflichten gegenueber dem Fuehrer und dem Reich treu und gewissenhaft erfuellt, sichert der vom Fuehrer vertretene Staat seine Lebensstellung (§ 1 Abs.3, § 3 Abs.1); er gewaehrt ihm Fuersorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter (§ 36). Der Beamte aber, der seine Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfange erfuellt, hat mit Strafen und Nachteilen zu rechnen.

H2689 -0005

Verletzt der Beamte schuldhaft seine Pflichten im Dienst oder ausser Dienst, so hat er Bestrafung zu gewärtigen. Die Strafen und das bei der Bestrafung zu beobachtende Verfahren werden in der Reichsdienststrafordnung geregelt (§ 22 Abs.2).

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 21. September 1946

A.P. Schrade
Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.
In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Hans Gawlik
Assistent

H2689 – 0006

Reich Cabinet Exhibit No. 28

H-2689

H2689 – 0007